

## Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

# Die Kassen in der Pflicht

Die Krankenkassen sind in der Pflicht, die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) bei den anstehenden Honorarnachzahlungen für ab 2000 erbrachte psychotherapeutische Leistungen zu unterstützen. Richter Dr. jur. Ulrich Wenner, 6. Senat des Bundessozialgerichts (BSG), verdeutlichte dies nachdrücklich auf einer Podiumsdiskussion des Verbandes Psychologischer Psychotherapeuten e.V. (VPP) Anfang Mai in Köln: „Es ist die gemeinsame Verantwortung von Krankenkassen und KVen, für die Berechnungsgrundlagen der Honorare einzustehen.“ Wenner ist unter anderem verantwortlich für das letzte Urteil des BSG vom 28. Januar, das den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 16. Januar 2000 für „rechtswidrig“ erklärte (siehe PP 2/2004). Werden die KVen mit den Nachzahlungen allein gelassen, kommen sie in erhebliche Schwierigkeiten, denn die Summen sind immens. Dr. med. Leonhard Hansen, Vorsitzender der KV Nord-

**Die Erfahrungen der letzten Jahre in Bezug auf die Umsetzung von BSG-Urteilen indes lassen die Psychotherapeuten misstrauisch bleiben.**

rhein, rechnet allein in Nordrhein bei einer Nachvergütung auf einen Punktwert von 5,11 Cent (10 Pfennig) mit rund 98 Millionen Euro. Selbst bei 4,5 Cent wären es 48 Millionen Euro. Die KV habe keine Rückstellungen gebildet, denn „alles, was wir in der Vergangenheit für die Psychotherapeuten bekommen haben, ist ausgezahlt worden“, betonte Hansen, zugleich stellvertretender Vorsitzender der KBV.

Manche KVen sind besser auf die Nachzahlungen vorbereitet; so hat die KV Südwürttemberg zum Beispiel bereits mit Abschlagszahlungen begonnen. Doch letztlich sind alle KVen auch nur Verwalter des allgemeinen Mangels. Die Krankenkassenvertreter auf dem Podium indes weichen dem Problem aus. Klaus

Limpinsel von der AOK Rheinland erklärte, man wolle eine gemeinsame Empfehlung der Spitzenverbände auf Bundesebene abwarten, ebenso die neuen Berechnungen des Bewertungsausschusses. Für Thomas Hamacher, Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., ist klar, dass die immense Summe der Nachzahlungen „Beitragssatzrelevanz haben wird“. Eine klare Antwort steht noch aus.

Die Höhe des Punktwertes muss der Bewertungsausschuss neu berechnen. 5,11 Cent beziehungsweise 10 Pfennig müssen nicht dabei herauskommen – auch das hat das BSG verdeutlicht. Wichtig ist eine Gleichbehandlung mit anderen Arztgruppen, die in dem alten Beschluss vom 16. Februar 2000 nicht gewährleistet war. In diesem war das erste BSG-Urteil zum „10-Pfennig-Punktwert“ an drei entscheidenden Stellen (zum Beispiel Praxiskosten) zulasten der Psychotherapeuten umgewandelt worden, bemängelt Richter Wenner, nie zu ihren Gunsten.

Die Erfahrungen der letzten Jahre in Bezug auf die Umsetzung von BSG-Urteilen indes lassen die Psychotherapeuten misstrauisch bleiben. Sie befürchten „erneutes Herumgetrickse“ in den komplizierten Berechnungen. Hansen, der auch Mitglied im Bewertungsausschuss ist, versuchte, diese Furcht zu nehmen, indem er verdeutlichte, dass „alle Beteiligten das klare BSG-Urteil begrüßen“. Man wolle es nun zügig umsetzen, sodass wahrscheinlich zum Jahresende mit Nachzahlungen gerechnet werden könne. Bleibt dennoch das Problem der Finanzierung und der erneute Appell an die Krankenkassen, ihrer Verantwortung nachzukommen.

**Werden die KVen mit den Nachzahlungen allein gelassen, kommen sie in erhebliche Schwierigkeiten, denn die Summen sind immens.**

Petra Bühring